

# **UNIHOCKEYCLUB BULLDOGS EHRENDINGEN**

Gegründet am 17. November 2000

Mitglied von swiss unihockey

# **STATUTEN**

# **Name, Sitz und Zweck**

## **Art. 1**

Unter dem Namen «Unihockeyclub Bulldogs Ehrendingen» (kurz: UHC Bulldogs Ehrendingen) besteht mit Sitz in Ehrendingen ein dem Schweizerischen Unihockeyverband (swiss unihockey) angeschlossener Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, der die Ausübung und Förderung des Unihockeysportes und die Pflege von Kameradschaft und Geselligkeit bezweckt.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen jeglicher Art ab, so insbesondere politischer, religiöser, ethnischer und geschlechtsbezogener Natur.

Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Mai bis 30. April.

Die Clubfarben sind blau-gelb.

In begrifflicher Hinsicht gilt die weibliche Form im Nachfolgenden als von der männlichen Form miterfasst.

## **Mitgliedschaft**

### **Art. 2**

Jedermann, der die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um die Mitgliedschaft im UHC Bulldogs Ehrendingen ersuchen.

### **Art. 3**

Der Unihockeyclub Bulldogs Ehrendingen besteht aus folgenden Kategorien von Mitgliedern:

- Aktivmitgliedern
- Junioren
- Funktionären
- Passivmitgliedern
- Gönnern
- Ehrenmitgliedern
- Freimitgliedern

Als Aktivmitglieder und Junioren gelten Personen, die aktiv den Unihockeysport ausüben und in einer Mannschaft spielen. Die genauen Bestimmungen regelt swiss unihockey.

Als Aktivmitglieder gelten Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Aktivmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt.

Als Junioren gelten Mitglieder bis vollendetem 18. Lebensjahr. Junioren sind an der Generalversammlung nicht stimmberechtigt.

Ein Funktionär (z.B. Vorstandsmitglied, Trainer, Schiedsrichter), welcher das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist an der Generalversammlung stimmberechtigt, unabhängig davon, ob er Aktivmitglied ist oder nicht.

Die Passiv- oder Gönnermitgliedschaft kann jede Person erwerben, die sich für die Bestrebungen des Vereins interessiert und diesem seine Sympathie bekunden möchte. Passivmitglieder und Gönner sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen, mitzuberaten und Anträge zu stellen. Das Stimmrecht besitzen sie nicht.

Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich während längerer Zeit hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zu Freimitgliedern ernannt werden Aktivmitglieder auf Grund einer 15-jährigen ununterbrochenen Aktivmitgliedschaft. Allfällige Juniorenjahre zählen nicht dazu. Freimitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt.

Der Vorstand kann Mitglieder, die sich in einem Vereinsjahr in überdurchschnittlicher Weise für den Verein engagiert haben, zum «Member of the Year» küren. Dieser Status gilt jeweils bis zur nächsten Generalversammlung.

## **Art. 4**

Die Mitglieder, Spieler und Funktionäre sind verpflichtet, die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des UHC Bulldogs Ehrendingen und von swiss unihockey zu beachten, und die festgesetzten Mitgliederbeiträge pünktlich zu bezahlen.

Für Aktivmitglieder ist die Teilnahme an der Generalversammlung und allfälligen weiteren Mitgliederversammlungen obligatorisch.

Jedes dem UHC Bulldogs Ehrendingen angehörende Aktivmitglied sowie die Junioren sind verpflichtet, den Aufgeboten zu den Spielen und übrigen vorschriftsgemässen Anweisungen der zuständigen Organe Folge zu leisten, wenn nicht triftige Entschuldigungsgründe geltend gemacht werden können.

Adressänderungen sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

Die Zugehörigkeit zu einem anderen, den Unihockeysport ausübenden Verein ist den Mitgliedern des UHC Bulldogs Ehrendingen grundsätzlich untersagt. Ausgenommen von dieser Bestimmung ist die Zugehörigkeit als Ehren-, Frei-, Passivmitglied oder Gönner. Die Bestreitung von Spielen mit anderen Vereinen ist jedem Mitglied des

UHC Bulldogs Ehrendingen grundsätzlich untersagt. Der Vorstand ist berechtigt, Ausnahmen und allfällige Doppellizenzierungen zu bewilligen.

Der Vorstand kann auf einzelnen Juniorenstufen oder bei den Aktiven Zusammenarbeiten mit anderen Vereinen und Mannschaften prüfen und durchführen. Dies jedoch nur in begründeten Fällen, um einen geordneten Trainings- und Meisterschaftsbetrieb gewährleisten zu können. Das übergeordnete Ziel ist es, die Mitglieder im Verein zu halten. Eine allfällige Fusion mit einem anderen Verein müsste durch die Generalversammlung abgesegnet werden.

## **Art. 5**

Aufnahmegesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Generalversammlung entscheidet über das Aufnahmegesuch. Gesuche von Junioren bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt grundsätzlich auf Ende einer Saison und ist dem Vorstand bis spätestens 31. März schriftlich bekannt zu geben. Austritten, welche nach dem 31. März eingereicht werden, kann erst auf das Ende der nächsten Saison stattgegeben werden. Austretende Mitglieder haben die Beiträge der laufenden Saison und allfällige rückständige Beiträge vollumfänglich zu bezahlen. Eine Austrittsgebühr wird nicht verlangt.

Durch schriftliche Erklärung an den Vorstand können

- Aktivmitglieder auf das Ende der Saison Passivmitglieder oder Gönner werden.
- Passivmitglieder und Gönner jederzeit Aktivmitglieder werden.

In beiden Fällen ist der Aktivmitgliederbeitrag für die ganze Saison geschuldet.

Junioren werden automatisch Aktivmitglieder, sobald sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Bei Einstimmigkeit des Vorstandes können Vereinsmitglieder in begründeten und schwerwiegenden Fällen per sofort aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Traktandum «Ausschluss» ist mit der Einladung zur Vorstandssitzung bekannt zu geben. Ausgeschlossene Mitglieder schulden den Vereinsbeitrag für die ganze laufende Saison.

## **Art. 6**

Die Anzahl der Frondienste bzw. Helfereinsätze für Aktivmitglieder und Junioren wird je nach Anzahl Anlässen und Unihockeyheimrunden jährlich durch den Vorstand festgelegt.

Kommt jemand den aufgegebenen Einsätzen nicht nach, so zieht dies eine durch den Vorstand festgelegte und kommunizierte Busse nach sich.

Allfällige Geldbussen oder ähnliche Sanktionsmassnahmen können bei den Aktivmannschaften direkt durch den Trainer bestimmt werden, solange diese eine Verhältnismässigkeit aufweisen.

## **Art. 7**

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren
- allfällige Spezialkommissionen

## **Art. 8**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des UHC Bulldogs Ehrendingen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Ausnahme der noch nicht volljährigen Junioren, der Passivmitglieder und Gönner.

## **Art. 9**

Jedes Jahr findet eine ordentliche Generalversammlung statt, sobald der Rechnungsabschluss vorliegt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, oder sofern ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangen, durchzuführen.

Die Einladung zu einer Generalversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Traktanden und mindestens 14 Tage vor der Versammlung.

Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für alle Aktivmitglieder obligatorisch. Unentschuldigtes Fernbleiben zieht eine durch den Vorstand festgelegte und mit der Einladung kommunizierte Busse nach sich.

Die ordentliche Generalversammlung hat folgende Geschäfte zu erledigen:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
3. Jahresbericht
4. Abnahme der Jahresrechnung
5. Budget
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Wahlen
  - a) des Vorstandes
  - b) der Rechnungsrevisoren
  - c) allfälliger Spezialkommissionen
8. Ehrungen
9. Verschiedenes

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens 6 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

## **Art. 10**

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten des UHC Bulldogs Ehrendingen geleitet. Bei Wahlen und Abstimmungen hat der Präsident bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Der Vorstand sowie der Präsident haben bei sämtlichen Wahlen und Abstimmungen, ausser bei Selbstwahlen, das Stimmrecht.

## **Art. 11**

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, falls nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten im einzelnen Falle geheime oder Abstimmungen unter Namensaufruf beschliesst.

Alle Beschlüsse werden, soweit dies Statuten oder das Gesetz nicht anderes bestimmen, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

## **Art. 12**

Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Aktuar
- dem Kassier
- dem Herren- und Junioren-Verantwortlichen
- dem Event-Verantwortlichen
- allfälligen Beisitzern mit Spezialaufgaben

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt jeweils ein Jahr. Die Mitglieder sind wieder wählbar.

## **Art. 13**

Der Vorstand ist dem Verein gegenüber für eine ordnungsgemässe Vereins- und Geschäftsführung im Rahmen von Budget und Generalversammlungsbeschlüssen verantwortlich. Er regelt den Spielbetrieb, rekrutiert die Trainer und Schiedsrichter, führt den Verein im Rahmen der definierten Strukturen und vertritt den Verein nach aussen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident zusammen mit dem Aktuar oder mit dem für das betreffende Geschäft zuständigen Vorstandsmit-

glied. Gewöhnliche Korrespondenzen können vom jeweiligen Vorstandsmitglied alleine unterzeichnet werden.

Setzt der Vorstand Kommissionen ein (z.B. für die Organisation eines Dorffests oder die Koordination einer Zusammenarbeit mit einem anderen Verein), ist diese im Rahmen des definierten Kompetenz- und Budgetbereichs vollständig handlungsbefähigt und entscheidungsbefugt.

## **Art. 14**

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen der Mehrheit des Vorstandes zusammen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen. Diese haben jedoch nur beratende Stimme.

Der Vorstand führt über seine Sitzungen ein Protokoll.

## **Finanzen**

### **Art. 15**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge sowie allfällig verhängte Bussen beschränkt.

### **Art. 16**

Die Vereinseinnahmen setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Sponsorenbeiträgen
- Festwirtschaftseinnahmen
- anderen Einnahmen

Die Mitgliederbeiträge werden jeweils von der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt. Ehren- und Freimitglieder sind von der Bezahlung der ordentlichen Mitgliederbeiträge befreit.

In besonderen Fällen kann der Verein von den Mitgliedern ausserordentliche Beiträge erheben, worüber die Generalversammlung entscheidet.

## **Art. 17**

Die Rechnungsführung des UHC Bulldogs Ehrendingen ist Sache des Vorstandes. Er hat die Generalversammlung jährlich zu informieren und unter Beifügung des Berichts der Revisoren Rechnung abzulegen.

Die allgemeine Rechnungsführung des Vorstandes ist jährlich durch die Revisoren zu prüfen. Der Kassier ist verpflichtet, den Revisoren zu diesem Zweck die Bücher und Belege offenzulegen sowie die nötigen Auskünfte zu erteilen.

## **Art. 18**

Der Vorstand wacht über die Einhaltung des Budgets. Er ist berechtigt, ausserhalb des Budgets im Einzelfall Ausgaben im Maximalwert von 10% der Budgeteinnahmen zu beschliessen. Höhere Ausgaben müssen an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung gutgeheissen werden.

Nicht unter diese Regelung fallen Ausgaben, die Folge von Verbandsbeschlüssen, dieser Statuten oder allfälliger Spezialreglemente sind.

## **Art. 19**

Die Mitgliederbeiträge (inkl. allfällige Rabatte) werden jährlich an der Generalversammlung festgelegt.

In begründeten Ausnahmefällen (beispielsweise bei einem Vereinseintritt während der laufenden Saison oder in Fällen, in denen die soziale Verantwortung das finanzielle Interesse übersteigt), ist der Vorstand berechtigt, einen tieferen Mitgliederbeitrag zu sprechen.

## **Schlussbestimmungen**

### **Art. 20**

Eine Statutenänderung bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern in vollem Wortlaut mit der Einladung zur Generalversammlung zuzustellen.

## **Art. 21**

Die Auflösung des UHC Bulldogs Ehrendingen kann nicht beschlossen werden, wenn mindestens drei Mitglieder für dessen Fortbestand stimmen. Sollte der UHC Bulldogs Ehrendingen durch Beschluss aufgelöst werden, wird das Vereinsvermögen der Gemeinde Ehrendingen zur Verwaltung übergeben.

Wird innerhalb von 10 Jahren seit Auflösung des UHC Bulldogs Ehrendingen in Ehrendingen ein neuer, swiss unihockey angeschlossener Unihockeyclub gegründet, ist das in Verwaltung genommene Vermögen diesem Club zu Eigentum auszuhändigen. Erfolgt keine Neugründung innert dieser Frist, ist die Gemeinde Ehrendingen berechtigt sowie verpflichtet, das Vereinsvermögen für sportliche Zwecke im Dienste der Volksgesundheit zu verwenden.

Eine allfällige Fusion des UHC Bulldogs Ehrendingen mit einem gleichgerichteten anderen Verein stellt keine Auflösung des UHC Bulldogs Ehrendingen dar und löst somit keinen Übertrag des verbleibenden Vereinsvermögens an die Gemeinde Ehrendingen oder einen neu gegründeten Verein aus.

## **Art. 22**

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung des UHC Bulldogs Ehrendingen in Kraft. Sie ersetzen alle früheren diesbezüglichen Versionen.

Genehmigt durch die Generalversammlung des UHC Bulldogs Ehrendingen am 3. Juni 2022.

### **UHC BULLDOGS EHRENDINGEN**

Der Präsident:            Der Aktuar:

Fabian Schmid            Oliver Dennig